Erläuterungen der neuen Verbotsregelungen von Schusswaffen, Waffenteile und Magazine für den Waffenbesitzer nach dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz

§ 58 Abs. 17, 18 WaffG Verbotsregelungen zu großen Magazinen

Rechtsgrundlagen

WaffG: § 37 Abs. 1 Nr. 6, § 37 h Abs. 3, § 58 Abs. 17, 18

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG

Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3, 1.2.4.4., 1.2.4.5, 1.2.6 und 1.2.7 Abs. 3 WaffG

In die Liste der verbotenen Waffen (Anlage 2, Abschnitt 1) sind neu aufgenommen:

1.2.4.3

 Wechselmagazine für Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

1.2.4.4

 Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,

1.2.4.5

 Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4;

1.2.4.4

 Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;

1.2.6

 Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;

1.2.7

 Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen.

Legalisierung von

-verbotenen Magazinen und Magazingehäusen:

Hat jemand am 13. Juni 2017 eines der o. g. verbotenen Magazine bzw. Magazingehäuse (siehe Nummer 1.2.4.3, 1.2.4.4 oder 1.2.4.5) besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 01.09.2021 bei der zuständigen Behörde (hier: PP Hamm) anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, oder der zuständigen Behörde (hier: PP Hamm) überlässt (§ 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG).

Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 01.09.2020 eines der o. g. verbotenen Magazine bzw. Magazingehäuse (siehe Nummer 1.2.4.3, 1.2.4.4 oder 1.2.4.5) besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde (hier: PP Hamm) überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Abbildung 1 – Verbotene Magazine oder Magazingehäuse



-verbotenen Halbautomaten mit eingebauten großen Magazinen:

Hat jemand am 13. Juni 2017 eine verbotene Schusswaffe (siehe Nummern 1.2.6 oder 1.2.7) besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam (§ 58 Abs. 18 Satz 1 WaffG)

Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 01.09.2020 eines der o. g. verbotenen Magazine bzw. Magazingehäuse (siehe Nummer 1.2.4.3, 1.2.4.4 oder 1.2.4.5) besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde (hier: PP Hamm) überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Abbildung 2 – Verbotene Schusswaffe



Salutwaffen und Altdekowaffen

Zu den Begriffen:

Salutwaffen sind ehemals erlaubnisfreie Langwaffen, die Kartuschenmunition verschießen können und ein Zulassungszeichen in der Raute tragen.

Alt-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2403 entsprechen.

Zur Rechtslage:

Der Besitz von Salutwaffen, die vor dem 01.09.2020 erworben wurden ist bis zum 01.09.2021 weiterhin erlaubnisfrei. Bis zu diesem Datum muss entweder eine Erlaubnis für den weiteren Besitz beantragt werden, die Waffen vernichtet oder einem Berechtigten überlassen werden.

Der Besitz von Alt-Dekorationswaffen, die vor dem 28.06.2018 erworben wurden ist weiterhin erlaubnisfrei.

Der Erwerb von Salut- und Alt-Dekorationswaffen ist seit dem 01.09.2020 erlaubnispflichtig. Es wird entweder eine Waffenhandelserlaubnis oder eine Erwerbsberechtigung per WBK-Voreintrag benötigt.

Abbildung 3 – Verbotene Waffe gem. Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.2.8

